Tabelle 1: Kurzübersicht zu den fachrechtlichen Auflagen an Gewässern gemäß DüV, WHG und NWG sowie förderrechtlichen Vorgaben gemäß § 15 GAPKondV (Stand Mai 2024)

	DüV (Auffangkulisse gem. § 13a)	WHG	NWG	GLÖZ 4 (gilt bei GAP-Antragstellung)
Gewässer 1. Ordnung	Abstand zur Böschungsoberkante • 5 m • 1 m bei präziser Ausbringtechnik	5 m* Gewässerrandstreifen im Außenbereich	10 m	3 m
Gewässer 2. Ordnung			5 m	3 m
Gewässer 3. Ordnung			3 m	3 m
Auflage Düngung/ PSM	Mindestabstand zur BOK; keine Düngung im 1 m Abstand	--	Verbot von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln 1. Ordnung: seit 01.07.2021 2. und 3. Ordnung: seit 01.07.2022	Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Biozid-Produkten und Düngemitteln
plus Auflagen bei Hangneigung	höherer Abstand 1. 5 m: ≥ 5 % Hangneigung (3 m bei präziser Ausbringtechnik) 2. 10 m: ≥ 10 % Hangneigung 3. 10 m: ≥ 15 % Hangneigung 4. plus erweiterte Auflagen	Herstellung einer 5 m breiten geschlossenen, ganzjährig begrünten Pflanzendecke auf Flächen, die an Gewässer angrenzen und innerhalb von 20 m eine Hangneigung von Ø mind. 5% aufweisen	--	--
Gültigkeitsbereich	niedersachsenweit Abstandsregelungen gelten nicht an Gewässern, die regelmäßig weniger als 6 Monate im Jahr wasserführend und im Verzeichnis erfasst sind **(trockenfallende Gewässer)**	bundesweit*, in Niedersachsen abweichende Regelungen zur Randstreifenbreite über NWG	niedersachsenweit: Ausschluss: kein Randstreifen an Gewässern, die **regelmäßig weniger als 6 Monate im Jahr wasserführend** und im Verzeichnis erfasst sind. S. Verzeichnis **trockenfallender Gewässer**, NLWKN und Umweltkarten Niedersachsen Zum Schutz agrarstruktureller Belange ist **in Gebieten mit hoher Gewässerdichte** (GewDV) der Gewässerrandstreifen an Gewässern 2. und 3. Ordnung auf Futterbauflächen 1 Meter breit (Randstreifen begrünen). S. Kartenserver: Gewässerdichte Ausnahmen gelten nicht für Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von 10 km² oder größer	bundesweit: Regelung in Niedersachsen: **in Gebieten mit hoher Gewässerdichte** kann auf Grünlandflächen und auf Ackerflächen, die für den Grundfutteranbau genutzt werden, der Abstand auf 1 Meter reduziert werden. Ausnahmen gelten nicht für Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von 10 km² oder größer und an Gewässern in roten Gebieten (Verordnung). Abstandsregelungen gelten nicht an Gewässern, die regelmäßig weniger als 6 Monate im Jahr wasserführend und im Verzeichnis erfasst sind **(trockenfallende Gewässer)**
Ausgleich bei Auflagen	--	--	ja (Hinweise und Antragsvordrucke). Webcode: 01040376	--
Gesetz - Fundstelle	§ 13 a (3) Satz 2, Nr. 4 DüV	§ 38 und § 38a WHG	§ 1 NWG, § 58 NWG und § 59 NWG	§ 15 GAPKondV
Info zur Hangneigung	NIBIS-Kartenserver und Hinweise LBEG sowie Möglichkeiten zur Ermittlung der Hangneigung, Webcode: 01040764			

Die jeweils strengere Vorgabe der fachrechtlichen Auflagen und ggf. förderrechtlichen Vorgaben (bei GAP-Antragstellung) ist einzuhalten.

Informationen zum Gewässernetz (nicht vollständig): Umweltkarten Niedersachsen. Informationen zum PSM-Einsatz: Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, Webcode: 01039569

*WHG: Die Bundesländer können für Gewässer oder Gewässerabschnitte abweichende Regelungen bezüglich der Breite erlassen. Gemäß WHG § 38 ist im Gewässerrandstreifen verboten: 1) Umwandlung von Grünland in Ackerland, 2) Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern, 3) Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen, 4) die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.